

## **Satzung über die / den Behindertenbeauftragte/n für den Landkreis Main-Spessart**

Der Landkreis Main-Spessart erlässt auf Grund von Art. 18 Satz 2 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 09.07.2003 (GVBl. S. 419), geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 479), in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S. 962), folgende

### **Satzung über die / den Behindertenbeauftragte/n für den Landkreis Main-Spessart**

#### **§ 1 Bestellung**

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt der Landkreis Main-Spessart eine Persönlichkeit zur Beratung des Landkreises in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung - Behindertenbeauftragte/r). Die Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Main-Spessart. Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Bestellung nach Satz 2 ist (mehrmals) möglich. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Kreisausschusses.

#### **§ 2 Rechtsstellung**

- (1) Die Aufgaben werden entweder als kommunales Ehrenamt wahrgenommen oder von einer/einem geeigneten Bediensteten des Landratsamtes. Die Entscheidung hierüber trifft der Kreisausschuss.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte ist bei ihrer/seiner Aufgabenwahrnehmung unabhängig und weisungsungebunden.

#### **§ 3 Ziele**

Es ist das Ziel des BayBGG, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbst bestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Besonderen Bedürfnissen wird Rechnung getragen (vgl. Art. 1 Abs. 3 BayBGG).

#### **§ 4 Aufgaben**

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte berät den Landkreis bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG (insbesondere Gleichstellung und Barrierefreiheit für Behinderte).
- (2) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern (vgl. Art. 3 BayBGG).
- (3) Als Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit sieht Abschnitt 2 des BayBGG vor:
  1. Benachteiligungsverbot (Art. 9),
  2. Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (Art. 10),

3. Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen (Art. 11),
4. Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (Art. 12),
5. Barrierefreies Internet und Intranet (Art. 13),
6. Barrierefreie Medien (Art. 14).

#### **§ 5 Beteiligungsrecht der/s Behindertenbeauftragten**

Die/Der Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten des Landkreises beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Sie/Er kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.

#### **§ 6 Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht**

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Kreistag über ihre/seine Tätigkeit.

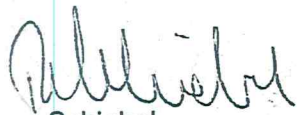
#### **§ 7 Ausgaben, Aufwendungsersatz**

Die mit der Aufgabenerledigung notwendigerweise zusammenhängenden Ausgaben trägt der Landkreis. Erforderliche Räumlichkeiten (z. B. für Beratungsgespräche) stellt der Landkreis zur Verfügung; er leistet notwendige Verwaltungshilfe. Für die Entschädigung der/des Behindertenbeauftragten gelten die Satzungsregelungen des Landkreises für ehrenamtliche Tätigkeit, sofern die Aufgaben als kommunales Ehrenamt wahrgenommen werden.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15.10.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die /den Behindertenbeauftragte/n für den Landkreis Main-Spessart vom 13.06.2005 außer Kraft.

Karlstadt, 26.09.2008



Schiebel  
Landrat